

Antrag

der Fraktion der SPD

Maßnahmen gegen Israel-Boykott-Verpflichtungen deutscher Firmen bei Verträgen mit Drittländern

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Mehr als andere Staaten ist Deutschland verpflichtet, der diskriminierenden Boykott-Praxis gegen Israel wirksam zu begegnen.

Seit Anfang der 50er Jahre praktizieren Staaten der Arabischen Liga den sogenannten Sekundär-Boykott, d. h. die Boykottierung von Firmen, die geschäftliche Beziehungen zu Israel unterhalten.

Auch bedeutende deutsche Unternehmen haben solche „Israel-Klauseln“ akzeptiert: In Verträgen mit arabischen Handelspartnern wurde z. B. versichert, daß die für das betreffende Exportgeschäft bestimmten Produkte nicht in Israel hergestellt worden seien bzw. keine Materialien aus Israel enthielten, oder daß die entsprechende Firma u. a. über keine Montage-Werkstätten oder Niederlassungen in Israel verfüge.

Diese Praxis steht in Widerspruch zum Grundsatz der Freiheit des Wettbewerbs und zur Auslegung einer allgemeinen Resolution der Vereinten Nationen, mit der zum Beispiel Frankreich die Diskriminierung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts und der Herkunft auch auf dem Gebiet der Wirtschaftsbeziehungen verboten hat.

Die Vereinigten Staaten, Frankreich und die Niederlande haben schon vor längerer Zeit versucht, gesetzliche Lösungen gegen diese Belastung der Außenwirtschaftsbeziehungen zu finden: durch den „tax reform act 1976 (Ribicoff-amendment, sec. 999 of the international revenue code)“ und den „export administration act (amendment 1977)“ in den USA, durch eine Änderung der Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuches („amendement Krieg“), die seit 1980 gelten, und durch die Einführung einer Berichtspflicht an das niederländische Wirtschaftsministerium („Gesetz über Meldung von ausländischen Boykottmaßnahmen“, 1991 in Kraft getreten).

II.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Eine Meldepflicht für Unternehmen einzuführen, denen von ihren Handelspartnern Auflagen gemacht werden, Boykottverpflichtungen gegenüber Drittländern einzugehen. Dem niederländischen Beispiel folgend sollen entsprechende Informationen beim Bundeswirtschaftsministerium gesammelt werden. Einmal im Jahr berichtet die Bundesregierung dem Parlament.
2. Eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, die es untersagt, daß deutsche Firmen bei Handelsabkommen mit ausländischen Geschäftspartnern Boykottmaßnahmen zu Lasten anderer Staaten akzeptieren.

Auch wenn generell ein gemeinsames Vorgehen der EG-Mitgliedstaaten angestrebt werden sollte, ist es gleichzeitig notwendig, auf nationaler Ebene eine gesetzliche Initiative zu ergreifen und nach Möglichkeiten zu suchen, Drittländer diskriminierende Auflagen bei Handelsverträgen zu untersagen.

3. Intensive Beratungen mit den EG-Partnern zu führen, um eine einheitliche Regelung auf europäischer Ebene für dieses Problem zu finden.
4. Den Kontakt mit Industrie- und Handelskammern bzw. den Verbänden der Wirtschaft zu suchen, um darüber zu diskutieren, was über gesetzliche Maßnahmen hinaus getan werden könnte.

Bonn, den 16. Mai 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion